

Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022

Aufgrund von § 53 Abs. 3 i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2022 die nachfolgende Rechtsverordnung beschlossen.

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass

Die Verkaufsstellen im Gebiet der Großen Kreisstadt Grimma dürfen an den nachfolgenden aufgeführten vier Sonntagen jeweils in der Zeit zwischen 12 Uhr und 18 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

25. September 2022	31. Stadtfest
13. November 2022	Martinimarkt
27. November 2022	Weihnachtsmarkt
11. Dezember 2022	Weihnachtsmarkt

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage nach § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG

aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse

Die Verkaufsstellen in den nachfolgend bezeichneten Gebieten der Großen Kreisstadt Grimma dürfen zusätzlich anlässlich des benannten regionalen Ereignisses, insbesondere traditionellen Festen, an dem nachfolgend aufgeführten Sonntag jeweils in der Zeit zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet sein.

23. Muldentaler Produkt- und Handwerkerschau 03. Juli 2022 die Geschäfte und Verkaufsstellen im PEP Grimma

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Rechtsverordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu werden.

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch die Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Rechtsverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 11 Abs. 1 SächsLadÖffG. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 11 Abs. 2 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grimma, den 28.04.2022

tfl.

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechtsverordnung der Großen Kreisstadt Grimma über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 18.06.2022

M. Berger

Matthias Berger
Oberbürgermeister

